Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
- Bauaufsichtsamt -
Brinckmannstr. 5
40225 Düsseldorf

mailto: bauleitplanung@duesseldorf.de

Aktenzeichen:
53.01.04.04-Düsseldorf-17
bei Antwort bitte angeben
461/2015
Frau Zimmerhofer
Zimmer: 065
Telefon:
0211 475-9344
Telefax:
0211 475-2790
kirsten.zimmerhofer@
brd.nrw.de

Bebauungsplan Nr. 01/012 Konrad-Adenauer-Platz 1

Aufforderung zur Äußerung gem. § 4 (1) BauGB

Ihre E-Mail/Schreiben vom 13.11.2015, Az: 61/12-B-01/012

Im Rahmen des o. g. Verfahrens haben Sie uns beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

Das Baugebiet liegt im Bauschutzbereich des Flughafens Düsseldorf (ca. 7 km vom Flughafenbezugspunkt entfernt). Die genehmigungs- und zustimmungsfreie Höhe beträgt an diesem Standort 18,00 m über NN.

Da Plangebiet liegt außerdem im Anlagenschutzbereich gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Gemäß §§ 12, 14 und 18a LuftVG ist deshalb die Zustimmung der Luftverkehrsbehörde erforderlich.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße

Für die Beteiligung des BAF sind folgende weitere Unterlagen/Angaben erforderlich:

- *Koordinaten aller Eckpunkte der geplanten Gebäude in WGS84 (Grad/Minuten/Sekunden);*
- *max. Höhe der geplanten Gebäude in Meter über Grund und Meter über NN (einschl. aller Aufbauten);*
- *Beschreibung der Materialien, die zum Einsatz kommen sollen (insbesondere der Fassaden).*

Die Unterlagen/Angaben sind mir über die Stadt Düsseldorf direkt zuzuleiten. Sobald mir die Unterlagen/Angaben vollständig vorliegen, werde ich das luftrechtliche Beteiligungsverfahren gem. § 18a LuftVG einleiten, und insoweit das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung und die Deutsche Flugsicherung um Entscheidung gem. § 18a und § 12 LuftVG bitten. Die Entscheidung des BAF und der DFS werde ich dann direkt an die Stadt Düsseldorf richten.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich direkt im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden. In der engeren Umgebung (bzw. Wirkungsbereich) zum Planungsgebiet befindet sich jedoch das Baudenkmal „Hauptbahnhof Düsseldorf“ (Konrad-Adenauer-Platz 14 in 40210 Düsseldorf) mit einer Nutzungsberechtigung des Bundes. Die Einhaltung des Umgebungsschutzes ist durch den im § 9 DSchG NRW bestehenden Genehmigungsvorbehalt in hinreichender Weise gesichert.

Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind, empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland/Pulheim und den LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rhein-

land/Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:

Das o. g. Plangebiet liegt innerhalb des Luftreinhalteplangebiets „Luftreinhalteplan Düsseldorf 2013“ sowie in der „erweiterten Umweltzone“.

Die Luftreinhaltepläne im Regierungsbezirk Düsseldorf sind auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter:

http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/umweltzone_luftreinhaltung/Luftreinhaltepl__ne.html

abrufbar.

Zur Verbesserung der Luftqualität sind im Kapitel 5 des Luftreinhalteplans Maßnahmen der Luftreinhalteplanung aufgeführt.

Daher rege ich an im Bauleitplanverfahren die Luftreinhalteplanung zu thematisieren und zu prüfen, inwieweit die Maßnahmen im aktuellen Verfahren zum Tragen kommen und zielführend umgesetzt werden können. Des Weiteren wird angeregt die Verbindlichkeit der Maßnahmen durch textliche Festsetzungen im Bebauungsplan zu fixieren.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Ansprechpartner:

- Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)
  Herr Kader, Tel. 0211/475-3785, E-Mail: herbert.kader@brd.nrw.de
- Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4)
  Herr Anders, Tel. 0211/475-2844, E-Mail: martin.anders@brd.nrw.de
- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53)
  Herr Wucherpfennig, Tel. 0211/475-9185,
  E-Mail: christian.wucherpfennig@brd.nrw.de

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von der Bezirksregierung Düsseldorf z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-) Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/TOEB/TOEB.html

und

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/PDF/Koordinierung_von_TOEB_Stellungnahmen.pdf

Im Auftrag

gez.

Zimmerhofer